

Sprechzettel für den Innen- und Rechtsausschuss am 13.11.2024

TOP 5

**„Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der
Fluchtbewegung in Schleswig-Holstein“**

Agenda:

1. Entwicklung der Zugangszahlen
2. Sachstand Bezahlkarte
3. Umsetzung GEAS
4. Umsetzung Sicherheitspaket Bund
5. Maßnahmenpaket SH

1. Entwicklung der Zugangszahlen

- im lfd. Jahr (Stichtag 27. Oktober) sind laut Ausländerzentralregister 4.287 ukrainische Schutzsuchende in SH angekommen
- Anzahl der Asylsuchenden lt. Zuwanderungsbericht LaZuF bis Ende September 5.348
- Anzahl der Schutzsuchenden aus der Ukraine liegt unter der Anzahl von Asylsuchenden
- durchschnittlicher monatlicher Anstieg Ukraine: 460 Personen
durchschnittlicher monatlicher Anstieg Asyl: 690 Personen
- bisher – anders als erwartet - **kein saisonaler Anstieg** im Zugangsgeschehen zu verzeichnen

2. Sachstand Bezahlkarte

- Am 15. Oktober 2024 hat die Landesregierung ein Konzept zur Einführung beschlossen und Eckwerte für die Kartennutzung in Schleswig-Holstein festgelegt.
- Die Karte soll ab Dezember 2024 beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) für alle Leistungsberechtigten ausgegeben werden, die erste Auszahlung erfolgt im Januar 2025 über die Karte.
- Erste Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte mit einer Karte werden voraussichtlich ab Anfang Januar 2025 erfolgen.

- Im ersten Quartal 2025 soll die Karte ergänzend durch die Leistungsbehörden der kreisfreien Städte und Kreise bzw. durch die von ihnen bestimmten Ämter und amtsfreien Gemeinden zur Leistungsgewährung eingeführt werden.
- Die Einführung wird durch einen Ausführungserlass begleitet, um die Leistungsbehörden im Rahmen der Ermessensausübung anzuleiten.
- Die erwarteten Kosten der Bezahlkarte in 2025 von rund 1,8 Millionen Euro werden vom Land getragen, um eine flächendeckende Einführung sicherzustellen.
- Kosten für Schnittstellen zu den leistungsrechtlichen Fachverfahren der Kommunen werden vom Land erstattet.
- Durch Grunderlass vom 16. Oktober wurden die Leistungsbehörden gebeten, innerhalb von zwei Monaten nach der Leistungserbringung durch den Dienstleister den Rollout der Karte durchzuführen.

3. Umsetzung GEAS

- Zur Anpassung des nationalen Rechts an die EU-Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz anzupassen; andere Gesetze sind punktuell von Änderungen betroffen.
- BMI hat Ländern am 11.10.2024 hierzu die (ersten) Referentenentwürfe für das sogenannte **GEAS-Anpassungsgesetz** und das **GEAS-Anpassungsfolgesgesetz** m.d.B. um Stellungnahme übersandt. Die **umfangreichen Stellungnahmen aus SH** haben sich im Regierungsentwurf

niedergeschlagen, den das **Bundeskabinett am 06.11.2024 beschlossen** hat:

- Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag noch in der laufenden Legislaturperiode ist von größter Bedeutung, da von diesem Bundesgesetz nicht nur administrative, organisatorische und technische Umsetzungsmaßnahmen abhängen, sondern auch die Anpassungsbedarfe im Landesrecht. Alle Regelungen müssen bis Mitte 2026 umgesetzt sein; das erlaubt keinerlei Verzögerungen
- In SH bestehen Änderungsbedarfe im Landesaufnahmerecht und ggf. in weiteren Rechtsgebieten.
- Die Umsetzungsmaßnahmen sollen landesintern koordiniert erfolgen. Hierfür ist **Einrichtung** einer **GEAS-Arbeitsgruppe unter FF im MSJFSIG** erfolgt.

4. Umsetzung Sicherheitspaket Bund

Das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (Sicherheitspaket) ist seit dem 01.11.2024 in Kraft.

Im Bereich Asyl- und Aufenthaltsrecht gibt es folgende Änderungen:

- Menschen wird künftig **Schutz verweigert** bzw. aberkannt, wenn sie **Straftaten** mit [...] **menschenverachtendem Beweggrund** begehen.
- **Heimreisen** von anerkannt Schutzberechtigten führen in der Regel zur **Aberkennung des Schutzstatus**.
- Das **BAMF** führt Identitätsklärung bei Schutzsuchenden durch. Es erhält die Befugnis zum **biometrischen Abgleich** mit öffentlich zugänglichen **Daten aus dem Internet**.

- Verschärfung Ausweisungsrecht bei **Straftaten mit Waffe**
- Bestimmte ausreisepflichtige Ausländer/innen, für deren Asylprüfung ein anderer Staat zuständig ist, sollen **Leistungen nicht mehr im Bundesgebiet**, sondern im zuständigen Mitgliedstaat beziehen.

5. Umsetzung Maßnahmenpaket SH im Bereich Migration

Ergänzend s. Antwort auf die KA 457 MdL Dr. Buchholz

Übergeordnete Darstellung:

- Schleswig-Holstein kommt nach wie vor seiner humanitären Verpflichtung bei der Aufnahme geflüchteter Menschen nach. Allerdings gibt es Personen, die wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.
- Grundsätzlich Vorrang der **freiwilligen Rückkehr vor unmittelbarem Zwang**
- SH war wichtig, die Verfahren zur Vereinfachung der **Arbeitsmarktintegration** von Beginn an, stärker zu fokussieren
- Darüber hinaus: Möglichkeit zur Übertragung **aufenthaltsrechtlicher Zuständigkeit** von insbes. Mehrfach- und Intensivstraftäter/innen auf das LaZuF, um komplexer Rechtslage wirksam zu begegnen (Ergänzende Anmerkung: Verhandlungen zu weitergehenden Zentralisierungsvorschlägen laufen)

5.1 Arbeitsmarktintegration von Beginn an

→ FF beim MWWATT

- Zielsetzung: Arbeitsmarktintegration frühzeitig in den Blick zu nehmen
- Start im April 2024: Pilotprojekt Grundkompetenzscreening in den Landesunterkünften
- in Kooperation zwischen der RD Nord, der Bundesagentur für Arbeit und dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
- Begrenzung zunächst auf die Landesunterkünfte Boostedt und Rendsburg und auf die Schutzsuchenden mit einer guten Bleibeperspektive aus den Herkunftsländern Syrien und Afghanistan
- im Beratungsgespräch des LaZuF werden die beruflichen Grundkompetenzen und Erfahrungen einer Person in einem Fragebogen erfasst
- Auswertung des Fragebogens und Beratung übernimmt die örtlich zuständige Arbeitsagentur
- Zusammenbringen von Arbeitgebenden und Schutzsuchenden mit der Perspektive ein Praktikum oder Arbeit aufzunehmen
- Schutzsuchende sollen **im Moment der Kreisverteilung** eine Perspektive zum Einstieg in den Arbeitsmarkt haben
- zukünftig soll bei der Kreisverteilung auch die Jobperspektive einbezogen werden
- Bis Ende Oktober wurden 740 Personen beraten, davon 338 in Boostedt und 402 in Rendsburg
- Von den beratenen Personen kamen 482 aus Syrien und 237 aus Afghanistan.

- **Grundsätzlich:** die Gespräche wirken sich positiv aus, geben Menschen eine Perspektive und haben die Stimmung in den Unterkünften verbessert
- In Zusammenarbeit mit der BA werden die Prozesse aktuell evaluiert, um weitere notwendige Maßnahmen zu identifizieren
- Perspektivisch sollen – unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse – die Maßnahmen des Pilotprojektes verstetigt werden
- Hauptproblem bei der Vermittlung sind die Sprachkenntnisse, daher wird seit 24.10. ein **kompaktes zusätzliches Sprachförderangebot** im Rahmen des Pilotprojektes erprobt

5.2 Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken für Arbeits- und Fachkräfte erleichtern

- MSJFSIG hat die umfangreichen Anwendungshinweise des BMI jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der drei Tranchen des FEG an die Ausländerbehörden übersandt. Darüber hinaus wurden die Anwendungshinweise um Schleswig-Holstein spezifische Anmerkungen ergänzt. Diese ergänzten Anwendungshinweise wurden den Ausländerbehörden übersandt und im Zuge dessen für verbindlich anwendbar erklärt.
- Anwendungshinweise enthalten Hinweise für ZBHn zur Arbeitserleichterung
- Anwendungshinweise enthalten Regeln für wohlwollende Prüfung von Zweckwechseln

5.3 Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden

- Kreise und kreisfreie Städte können aufgrund einer Vereinbarung der Kommunalen Landesverbände mit dem Land in 2024 bis zu 1,5 Mio. € an Landesmitteln für Personal in den Ausländerbehörden erhalten
- Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (KIT) werden verstetigt und dauerhaft durch das Land finanziert
- Onlinetool „Virtuelles Wissensmanagement“ enthält aktuelle Entwicklungen im Zuwanderungsrecht, Rechtsgrundlagen, Rundschreiben, Anwendungshinweise und Erlasse, aber auch Antworten auf individuelle Einzelfragen aus den örtlichen ZBH/ABH/EBH
- Einbindung der KIT in das Virtuelle Wissensmanagement
- Land und kommunale Spitzenverbände entwickeln gemeinsam ein Ausbildungskonzept für Nachwuchskräfte

5.4 Zentralisierung der aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeit für ausländische Mehrfach- und Intensivstraftäter (aMIT)

- Aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für bestimmte Personengruppen (insbesondere aMIT) soll beim LaZuF zentralisiert werden.
- LaZuF und das MSJFSIG sollen ermächtigt werden, die ausländerrechtliche Zuständigkeit per Einzelfallentscheidung auf das LaZuF zu übertragen.
- Notwendig: Änderung des Landesaufnahmegesetzes der Ausländer- und Aufnahmeverordnung.
- Die Bestimmung der konkret betroffenen Fallgruppen soll anschließend in Anlehnung an den Katalog für die Begründung besonderer

Ausweisungsinteressen nach § 54 AufenthG im Erlasswege erfolgen.

- Im Rahmen der Gespräche zum Bürokratieabbau ist die Zentralisierung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten derzeit ebenfalls Thema im Austausch mit den KLV.
- Bis zum 06.12.2024 sollen geeinte Vorschläge erarbeitet werden